

# Gemeinde Groß Teetzleben

<b>Vorlage</b>  federführend: <b>Amt für zentrale Dienste/Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 39/BV/091/2012 Datum: 04.09.2012 Amtsleiter/in: Gutglück, Elvira	
<b>Genehmigung der Dienstreisen der Bürgermeisterin für das II. Halbjahr 2012</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	04.10.2012	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

## 1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters und damit für die Genehmigung zuständig. Das Fehlen dieser Genehmigung wurde im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bemängelt. Mit dieser Genehmigung hat der Bürgermeister einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstfahrten.

## 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V die Dienstreisen des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2012.

## Anlage/n:

./.